

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 11. Mai 2010

Verordnung über das Kantonsspital – Verselbständigung, Leistungsauftrag und Finanzierung

Dem Landrat wird die neue Verordnung über das Kantonsspital unterbreitet. Sie beinhaltet die Gründung einer privatrechtlichen Spital-AG, an welcher der Kanton die kapital- und stimmenmässige Mehrheit hält. Analog der Kantonalbank oder der GlarnerSach übt der Regierungsrat die Aktionärs- oder Eigentümerrechte aus und der Landrat besitzt die Oberaufsicht. Die KSGL AG erhält einen fachkundigen Verwaltungsrat. Die Verordnung enthält als weitere wesentliche Punkte:

- Leistungsauftrag: Versorgungsauftrag, Pflichtleistungen der medizinischen Grundversorgung (Chirurgie, Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Pädiatrie, Psychiatrie und Infektiologie), gemeinwirtschaftliche Leistungen (Intensivpflegestation, Rettungsdienst, Notfalldienst sowie Notfallzentrale rund um die Uhr);
- Abgeltung der Leistungen und Investitionen des Kantonsspitals;
- Berichtswesen und Controlling;
- Übergangs- und Schlussbestimmungen: Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude, Mobilien und Einrichtungen als Sacheinlage (im Wesentlichen Häuser 1- 9 ohne Haus 3), Gründungsmodalitäten (geplant im Frühling 2011 mit Wirkung ab 1. Januar 2011).

Die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bringt das Ende der «Verwaltungs-Spitäler». Sie stärkt marktwirtschaftliche Wettbewerbskräfte über Preis und Qualität, entflechtet die Aufgaben zwischen Kanton und Spital und führt die freie Spitalwahl über die Kantonsgrenzen für alle grundversicherten Patientinnen und Patienten ein. Die Auswirkungen sind vielfältig, einschneidend sind sie bei der Finanzierung.

Die Kantone finanzieren ihre öffentlichen Spitäler nicht mehr direkt (Objektfinanzierung), sondern entrichten einen Anteil an Fallpauschalen an dasjenige Spital, das einen Kantoneinwohner behandelt (Subjektfinanzierung). Bestandteil dieser Pauschale sind auch die Anlagenutzungskosten (Investitionsbeiträge an Infrastruktur). Die Fallpauschale ist kraft Bundesrecht geschuldet und stellt eine gebundene Ausgabe dar. Die Budgethoheit des Landrates über Investitionen in die Spitalinfrastruktur wird erheblich geschmälert.

Das revidierte KVG fördert damit die Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Spitalern. Die Privatspitäler werden in gleicher Weise finanziert wie die öffentlichen. Die neue Finanzierung führt zu mehr Druck auf Aufenthaltsdauer, effizientes Medizincontrolling und Wirtschaftlichkeit. Der Einbezug von Abschreibungs- und Kapitalzinskosten in die Vergütung bedingt bei allen Leistungserbringern Bilanzierungs- und Vertragsfähigkeit und die Möglichkeit, Reserven (z. B. für Investitionen) zu bilden. Allianzen und Kooperationen in der Leistungserbringung bringen Kostenvorteile dank höherer Fallzahlen und werden zusehends wichtiger.

Die tiefgreifenden Änderungen zwingen die Kantone, ihre Spital-Strategie zu überprüfen. Das Kantonsspital muss in Zukunft eine hohe Autonomie und Flexibilität haben, um rasch auf betriebliche Bedürfnisse und den Markt reagieren zu können. Es muss vertrags- und kooperationsfähig sein. Mit der rechtlichen Verselbständigung wird ihm ein unternehmerischer Rahmen geschaffen. Die Landsgemeinde 2009 legte mit der Anpassung des Gesundheitsgesetzes den Grundstein dafür. Der Landrat hat rechtliche Verselbständigung zu vollziehen. Verschiedene Rechtsformen sind denkbar. Die privatrechtliche Aktiengesellschaft ist

jene Gesellschaftsform, welche den erforderlichen unternehmerischen Rahmen optimal schafft. Handlungsspielraum und Verantwortung für das Unternehmen werden – insbesondere im finanziellen Bereich – grösser. Die Übertragung der Immobilien ins Eigentum der KSG AG ein Gebot der Stunde. Sie gibt ihm unternehmerischen Handlungsspielraum, Kostentransparenz und Gleichstellung mit privaten Leistungsanbietern. Die KSG AG erhält keinen Freipass zur Gestaltung des Leistungsauftrags; die Leitplanken werden mit der Verordnung sowie den gesetzlichen und verfassungsmässigen Rahmenbedingungen gesetzt. Der Kanton muss im Interesse seiner Bevölkerung an der Entscheidungsfindung massgeblich beteiligt sein, er behält gemäss Gesundheitsgesetz die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.

Der Kanton als Eigentümer wird zumindest in der Übergangsphase finanziell stärker belastet. Die Einführung der Fallpauschale belastet die laufende Rechnung mehr, entlastet wird die Investitionsrechnung. Keine unmittelbaren finanziellen Folgen ergeben sich aus der Gründung der privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Die Überführung mit Sacheinlage-/Sachübernahmegründung überträgt der KSG AG die betriebsnotwendigen Immobilien im Baurecht, dafür erhält er im Gegenzug wertmässig entsprechendes Aktienkapital. Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Spitalfinanzierung, resp. deren Umsetzung. Deswegen sowie wegen der aufgeschobenen Investitionen in die mobile Spitalinfrastruktur muss der Kanton mit einer Mehrbelastung rechnen.

Inkraftsetzung der Bestimmungen über den Passivraucherschutz

Die Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Passivraucherschutz) wird vom Regierungsrat per 2. Mai 2010 in Kraft gesetzt. Die Bundesgesetzgebung ist seit dem 1. Mai 2010 in Kraft, die Landsgemeinde verzichtete auf eine Verschärfung, dadurch kann sie sofort in Kraft gesetzt werden.

Genehmigung Nutzungsplanänderung

Die Nutzungsplanänderung in der Gemeinde Ennenda, Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 1726 (1040 m²) von der Zone für öffentliche Parkanlagen, Garagen und Parkplätze in die Wohn- und Gewerbezone (Güterschuppen Bahnhof) wird genehmigt.

Personelles

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres wurden folgende Anstellungen vorgenommen:

- Franzisca Matos Sueiro, Schwanden, als Leiterin Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Glarus mit Stellenantritt per 1. Mai 2010;
- Jasmin Blumer, Mollis, als Sozialarbeiterin im Stützpunkt Schwanden mit einem Pensum von 60 Prozent und Stellenantritt per 1. Juli 2010.

Auskünfte betreffend Vorlage Kantonsspital:

- Regierungsrat Rolf Widmer (ab 16.00 Uhr)